





Urteil im Verfahren LSG-BY H 1/14 U

In der Sache LSG-BY H 1/14 U

Vorstand Landesverband Bayern
Piratenpartei Bayern
Schopenhauerstraße 71
80807 München
vertreten durch die Vorsitzende 

– Antragsteller –

gegen

Gründungsversammlung des OV Günztal,
vertreten durch den gewählten Vorsitzenden


– Antragsgegner –

wegen

Feststellung der Nichtigkeit der Gründung der Untergliederung „Ortsverband Günztal“

erlässt das Landesschiedsgericht aufgrund einstimmigen Beschlusses am 18.02.2014 im schriftlichen Verfahren folgendes

Urteil

- 1. Die am 19.01.2014 in Ronsberg abgehaltene Gründungsversammlung war nicht beschlußfähig.**
- 2. Die Gründung der Untergliederung „Ortsverband Günztal“ ist nichtig.**

I. Sachverhalt

Am 19.01.2014 wurde in Ronsberg eine Gründungsversammlung abgehalten und in deren Verlauf ein „Ortsverband Günztal“ als Untergliederung des KV Kaufbeuren-Ostallgäu gegründet. Das Gründungsgebiet umfasst die Gemeinden Ronsberg sowie die Verwaltungsgemeinschaft Obergünzburg mit den Mitgliedsgemeinden Günzach, Obergünzburg und Untrasried. Laut dem Gründungsprotokoll wurden bei der Gründungsversammlung 4 Piraten akkreditiert.

Im Vorfeld dieser Gründungsversammlung wurde der Vorstand des KV Kaufbeuren-Ostallgäu am 14. Dezember per Email aufgefordert die Piraten im Einzugsgebiet des zu gründenden Ortsverband einzuladen. Am 15. Dezember wurde dem Vorsitzenden die Aufforderung schriftlich übergeben. Der Eingang wurde durch den KV schriftlich bestätigt. Eine Kopie des Dokuments, auf der Eingang des Schreibens durch den KV-Vorsitzenden bestätigt wurde, wurde dem LSG mit der Stellungnahme des Antragsgegners zur Verfügung gestellt.

– 1 / 4 –

Das Landesschiedsgericht der Piratenpartei Bayern wird vertreten durch:

Christian
Reidel
Vorsitzender Richter

Sören
Liebich
Richter

Holger
van Lengerich
Richter

Anna
Lang
Ersatzrichter

Feng
Li
Ersatzrichter

Thomas
Mayer
Ersatzrichter

Nachdem durch den KV keine Einladung erfolgt ist, wurde die Gründungsversammlung über die lokalen und regionalen Medien bekannt gemacht. Der Antragsgegner legte hierzu 3 Ausschnitte aus verschiedenen Medien vor. Die Ausschnitte sind auf 28.12.2013, den 10.01.2014 und den 11.01.2014 datiert.

In der Anrufung vom 26.01 aus erklärt der Antragsteller, dass sowohl er als auch die beiden nachstehenden Untergliederungen die Erlaubnis zur Gründung des Ortsverbands verweigert hätten. Aufgrund fehlender Mitgliederstärke bestehe keine Notwendigkeit für eine weitere Untergliederung. Er berufe sich auf das ihm in der Bundessatzung exklusiv zugewiesene Recht nach seinem eigenem Ermessen Untergliederungen einzurichten.

Eine Einladung durch die Untergliederungen anhand der aktuellen Mitgliederliste sei nicht durchgeführt worden. Eine ordnungsgemäße Akkreditierung hätte mangels zur Verfügung gestellte Mitgliederlisten ebenfalls nicht durchgeführt werden können. Eine rechtmäßige Gründung einer Untergliederung des Landesverbands Bayern läge nach Auffassung des Antragstellers aus den dargestellten Tatsachen nicht vor.

Der Antragsgegner führt in seiner Stellungnahme vom 06.02.2014 aus, dass die Piratenpartei dem Wesen nach basisdemokratisch sei und ihre Entscheidungen von der Basis aus gehen. Daher erachte er es als nicht mit der grundsätzlichen Orientierung der Piratenpartei im Einklang, dass solche Entscheidungen von oben herab getroffen werden.

Vom KV-Vorsitzenden habe der Antragsteller die Auskunft bekommen, dass die Gründung des KV Kaufbeuren-Oberallgäu auf formlosen Antrag von 3 Piraten erfolgt sei. Für den zu gründenden OV dürften dann keine anderen Schranken gelten.

II. Entscheidungsgründe

Bei der durchgeführten Gründungsversammlung handelt es sich um eine Versammlung im Sinne des §1 Abs. 6 der Satzung der Piratenpartei Kaufbeuren-Ostallgäu¹. Die Gründungsversammlung entsprach nicht den Erfordernissen dieser Regelung, insbesondere war sie nicht beschlußfähig. Eine rechtswirksame Gründung des „Ortsverbands Günzthal“ konnte daher nicht erfolgen.

1. Einladung durch den Vorstand

Entsprechend §1 Abs. 6 des KV Kaufbeuren-Ostallgäu hätte der KV Vorstand auf den am 15.12.2013 übergebenen Antrag hin, zu der Gründungsversammlung einladen müssen. Das Ausbleiben der Einladung durch den Vorstand, berechtigt im vorliegenden Fall allerdings nicht dazu, eigenhändig und ohne Beachtung der im Gründungsgebiet gültigen Satzungen eine Gründungsversammlung anzukündigen und durchzuführen. Vielmehr hätte hier entweder der KV Vorstand politisch zur Rechenschaft gezogen werden müssen oder der innerparteiliche Rechtsweg durch Anrufung des zuständigen Schiedsgerichts bestritten werden müssen, um ggfs. eine satzungsgemäße Einladung zu erreichen.

Die Satzungen der Untergliederungen der Piratenpartei, in denen ein Pirat im Gründungsgebiet des „OV Günzthal“ Mitglied ist, sehen für alle Versammlungen eine persönliche Einladung durch den Vor-

¹<https://wiki.piratenpartei.de/BY:Kaufbeuren-Ostallg%C3%A4u/KV/Satzung>



stand vor. Das bedeutet, dass ein Pirat, der über die bei der Partei hinterlegten Kontaktdaten erreichbar ist, zwingend erwarten kann, zu wichtigen Versammlungen auch persönlich eingeladen zu werden. Eine formlose Ankündigung in öffentlichen Medien ist daher nicht geeignet, eine persönliche Einladung zu einer Gründungsversammlung zu ersetzen.

2. Frist der Einladung

Für die Einladung zu einer Gründungsversammlung gilt laut §1 Abs. 6 Satzung des KV Kaufbeuren-Ostallgäu eine Frist von 4 Wochen. Die Frist wurde vorliegend mit 3 Wochen und einen Tag – gerechnet von der ersten Bekanntmachung vom 28.12.2013 – deutlich unterschritten.

3. Beschlußfähigkeit der Gründungsversammlung

Desweiteren sieht die Satzung §1 Abs. 6 des KV Kaufbeuren-Ostallgäu für die Beschlußfähigkeit einer Gründungsversammlung ein Quorum von 7 akkreditierten Piraten vor. Da die Gründungsversammlung laut Protokoll und der Aussage des Antragsgegners nur aus 4 akkreditierten Piraten bestand, war diese nicht beschlußfähig.

4. Rechte des Landesverbands aus der Bundessatzung

Ob der Landesverband aus der Bundessatzung das Recht hat, die Gründung von Untergliederungen zu verweigern, kann aufgrund der ohnehin nicht satzungskonformen Gründung dahinstehen.

Christian Reidel
Vorsitzender Richter

Sören Liebich
Richter

Holger van Lengerich
Richter + Berichterstatter

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen dieses Urteil ist die Berufung statthaft. Die Berufung ist gem. §13 Abs. 2 SGO binnen 14 Tagen beim Bundesschiedsgericht² einzureichen und zu begründen. Der Berufungsschrift ist die angefochtene Entscheidung samt erstinstanzlichem Aktenzeichen beizufügen. Maßgeblich für den Lauf der Berufungsfrist ist die Zustellung des Urteils inklusive Rechtsmittelbelehrung.

²Kontakt <https://wiki.piratenpartei.de/Bundesschiedsgericht#Kontakt>

Das Landesschiedsgericht der Piratenpartei Bayern wird vertreten durch:

Christian Reidel	Sören Liebich	Holger van Lengerich	Anna Lang	Feng Li	Thomas Mayer
Vorsitzender Richter	Richter	Richter	Ersatzrichter	Ersatzrichter	Ersatzrichter